

A2 Wahlordnung Liste Kommunalwahl

Gremium: Kreisvorstand

Beschlussdatum: 10.02.2019

Tagesordnungspunkt: 3. Beschlussfassung über die Wahlordnung Liste Kommunalwahl

Antragstext

1 § 1 [Allgemeine Regeln]

- 2 1. Die Wahlen für das Spitzenduo (Plätze 1 und 2) finden in einem
3 Wahlgangsmittels verbundener Einzelwahl statt.
- 4 2. Die Wahlen für die Listenplätze 3-10 finden einzeln statt.
- 5 3. Die Listenplätze 11-52 werden ebenfalls in verbundener Einzelwahl gewählt.
- 6 4. Die Wahlleitung übernimmt die Versammlungsleitung. Sie wird durch die
7 gewählte Zählkommission unterstützt. Kandidat*innen dürfen der
8 Zählkommission angehören, aber einen Wahlgang, in dem sie selbst
9 kandidieren, nicht mit auszählen.
- 10 5. Die Wahlleitung ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der
11 Wahlen; sie stellt das Wahlergebnis aufgrund der durch die Zählkommission
12 durchgeführten Auswertung der Stimmzettel fest.
- 13 6. Bestehen Zweifel an den Entscheidungen der Wahlleitung, so entscheidet
14 darüber die Mitgliederversammlung.

15 § 2 [Ablauf der Wahlen]

- 16 1. Alle anwesenden Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben das Recht,
17 Kandidat*innen vorzuschlagen. Es ist möglich, sich selbst vorzuschlagen.
18 Die Frist zur Kandidatur auf einen Listenplatz endet, wenn die
19 Versammlungsleitung die Bewerber*innenliste schließt.
- 20 2. Jede*r Kandidat*in hat das Recht, sich und ihr*sein Programm der
21 Versammlung vorzustellen. Hierfür stehen drei Minuten zur Verfügung.
- 22 3. Im Anschluss an die Vorstellung können Fragen an die Kandidat*innen
23 gestellt werden, die in zwei Minuten zu beantworten sind.
- 24 4. Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit
25 erhält. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, findet eine Stichwahl
26 zwischen den beiden bestplatzierten Bewerber*innen des zweiten Wahlgangs
27 statt. Gibt es bei der Stichwahl zweimal Stimmengleichstand, beginnt die
28 Wahl des Listenplatzes von vorne. Gibt es im dritten Wahlgang nur eine*n
29 Kandidat*in, ist diese*r gewählt, sofern sie*er mehr Ja- als Nein-Stimmen
30 erhält.

31 § 3 [Kennzeichnung der Stimmzettel]

- 32 1. Stimmzettel, aus denen sich der Wille der Wählerin*des Wählers nicht
33 zweifelsfrei ermitteln lässt, sind ungültig. Das gleiche gilt, wenn der

34 Stimmzettel mit Anmerkungen beschrieben ist oder mehr Bewerber*innen
35 darauf notiert sind, als Kandidat*innen gewählt werden können.

36 2. Die Stimme wird gültig abgegeben, wenn sie den Namen einer
37 Bewerberin/eines Bewerbers enthält, oder mit „Nein“ oder „Enthaltung“
38 gekennzeichnet wurde. Steht nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, wird die
39 Stimme auch gültig abgegeben, wenn der Stimmzettel mit „Ja“ gekennzeichnet
40 wird.

41 § 4 [Inkrafttreten, Änderung, Außerkrafttreten]

42 1. Diese Wahlordnung tritt mit ihrer Annahme in Kraft; sie tritt außer Kraft,
43 wenn die Versammlung eine neue Wahlordnung beschließt.

44 2. Änderungen der Wahlordnung können mit absoluter Mehrheit auf schriftlichen
45 Antrag beschlossen werden. Dies gilt nicht, wenn bereits in die
46 Wahlhandlung eingetreten oder die Bewerber*innenliste für den zu wählenden
47 Listenplatz geschlossen wurde.